



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6563

A09

10. März 2022

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-3227

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2022
Antrag der Fraktion der AfD vom 22.02.2022
„Schusswaffengebrauch bei Polizeieinsätzen“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zu dem TOP „Schusswaffengebrauch
bei Polizeieinsätzen“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2022
zu dem Tagesordnungspunkt
„Schusswaffengebrauch bei Polizeieinsätzen“

Antrag der Fraktion der AfD vom 22.02.2022

Die Anzahl der Fälle, in denen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte aus Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 2016 bis 2021 von der Schusswaffe Gebrauch gemacht haben, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Schusswaffengebrauch (SchWG) gesamt	1560	1484	1612	1632	1688	1958
SchWG gegen Personen, davon	24	35	30	26	25	30
Warnschüsse in Fällen von Notwehr/Nothilfe, Leib- u. Lebensgefahr in sonstigen Fällen	9	9	8	11	5	10
Warnschüsse zur Fluchtvereitelung bei Verdacht eines Verbrechens oder eines „gleichgestellten“ Vergehens	1		3			
Warnschüsse zur Fluchtvereitelung Gefangener				1		
SchWG unmittelbar gegen Personen in Fällen von Notwehr/Nothilfe, Leib- u. Lebensgefahr in sonstigen Fällen	10	23	19	13	17	12



SchWG unmittelbar gegen Personen zur Fluchtvereitelung bei Verdacht eines Verbrechens oder eines „gleichgestellten“ Vergehens	1	3				
SchWG gegen Sachen (Kfz), in denen sich Personen befanden in Fällen von Notwehr/Nothilfe, Leibes- u. Lebensgefahr in sonstigen Fällen	2			1		8
SchWG gegen Sachen (Kfz), in denen sich Personen befanden zur Fluchtvereitelung bei Verdacht eines Verbrechens oder eines „gleichgestellten“ Vergehens	1				3	
SchWG gegen Tiere	1536	1449	1582	1600	1663	1928
SchWG gegen sonstige Sachen				6		

Statistische Daten für das Jahr 2022 sowie Daten zum Grund des Einsatzes/zum Einsatze Anlass liegen der Landesregierung nicht automatisiert abrufbar vor. Eine Erhebung dieser Daten wäre nur händisch und in der für die Beantwortung des Berichtswunsches zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand zu leisten.

Die Anzahl der Fälle, in denen im Zeitraum 2016 bis 2021 Menschen durch Schüsse von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten getötet oder verletzt worden sind, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Tote	3	5	3	5	4	3
Verletzte	7	15	12	8	11	9

Die für eine Beantwortung der Frage, welchen strafprozessualen Verlauf die Verfahren (Einstellung, Hauptverfahren, Verurteilung etc.) bisher nahmen, erforderlichen Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Verfahren wegen Straftaten von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, bei denen diese von der Schusswaffe Gebrauch gemacht haben, werden in



den Statistiken und Datenbanken der Justiz nicht gesondert erfasst. Die Beantwortung der Frage erforderte demnach eine Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Verfahrensakten von Hand. Dies ist weder in der für die Beantwortung des Berichtswunschs zur Verfügung stehenden Zeit noch mit einem für die Strafrechtspflege vertretbaren Aufwand zu leisten.

Das Bachelorstudium zur Befähigung für den Polizeivollzugsdienst dauert drei Jahre, in denen die Kommissaranwärterinnen und -anwärter umfangreiches, theoretisches Wissen über den zulässigen Einsatz und den Umgang mit der Schusswaffe lernen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf aktiven Trainingszeiten, um die Handhabung der Waffe zu verinnerlichen und später im dienstlichen Alltag auch in Hochstressphasen abrufen zu können. Zu diesem Zweck werden sowohl regelmäßige Leistungsüberprüfungen durchgeführt wie auch entsprechend anspruchsvolle Einsatzszenarien trainiert. Neben den rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Schusswaffe werden ebenso mögliche rechtliche und psychische Folgen eines Schusswaffengebrauchs thematisiert. Das obligatorisch speziell für die Polizeiausbildung vorgesehene Training sozialer Kompetenzen an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW ist fachübergreifend angelegt und befähigt die Studierenden u.a. darin, mit Stress- und Konfliktsituationen professionell umzugehen.

Nach Abschluss der Ausbildung werden die in der Ausbildung festgelegten Standards regelmäßig wiederholt. Der Umgang mit der Schusswaffe wird im Rahmen der Fortbildung im Einsatztraining NRW wiederkehrend verpflichtend trainiert, um die Berechtigung zum Führen der persönlich zugewiesenen Waffe zu erhalten. Dabei steht das Training der Handhabungs- und Treffsicherheit im Vordergrund. Darüber hinaus wird in den übrigen Fachsegmenten Taktik/ Eigensicherung, Einsatzkommunikation und Eingriffstechniken der Umgang mit der Schusswaffe in komplexen Situationstrainings anlassbezogen trainiert. Hierbei findet auch das taktische Verhalten bei Angriffen mit Messern oder vergleichbaren Gegenständen sowie bei Amoklagen und Terroranschlägen Berücksichtigung. Dadurch wird professionelles Einschreiten gefördert.

Ethische Aspekte finden im Einsatztraining z.B. in Form der gedanklichen Auseinandersetzung mit einem Schusswaffengebrauch Berücksichtigung. Dies soll negativen psychischen Folgen für die Beamtinnen und Beamten präventiv entgegenwirken und ihnen die Tragweite einer solchen Maßnahme bewusst werden lassen.

Nicht zuletzt sorgen professionelle Vor- und Nachbereitung von derartigen Einsätzen im Rahmen des Dienstunterrichtes für einen vertrauensvollen Austausch sowie eine Verarbeitung von belastenden Situationen.



Im Bezugszeitraum wurde ein Polizeivollzugsbeamter durch Gewaltanwendung getötet. Hierüber wurde ausführlich in der 58. Sitzung des Innenausschusses am 14.05.2020 zum TOP „Einsatz der Polizei am 29.04.2020 in Gelsenkirchen mit getötetem SEK-Beamten“ berichtet. Im Übrigen ist eine Beantwortung der Frage, in wie vielen Fällen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in dem genannten Zeitraum im Dienst durch Gewaltanwendung verletzt wurden, mangels Verfügbarkeit entsprechender statistischer Daten valide nicht möglich.

Ausweislich der Lagebilder „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ des Landeskriminalamtes wurden im Zeitraum von 2017 bis 2020 in insgesamt 59 Fällen 61 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte schwer verletzt.

Darüber hinaus wurden im Zeitraum 2019 bis 2020 6.900 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte leicht verletzt.

Das Lagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ für das Jahr 2021 liegt aktuell nicht vor und wird vom Landeskriminalamt NRW voraussichtlich bis Mitte des Jahres 2022 erstellt.